

Whistleblowing

Das vorliegende Dokument betrifft den Umgang mit Whistleblowing-Meldungen gemäß den Vorgaben des GvD 24/2023 und den Leitlinien der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 311/2023, und zwar die Festlegung:

- der Rolle und Aufgaben der Meldungsbearbeiter;
- der Modalitäten, das heißt der Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen und deren Verwaltung, sowie die Fristen für die Speicherung der Daten.

Formen der Meldung

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, unter folgenden Formen zu wählen:

- **schriftlich** (Methode der drei verschlossenen Umschläge): Die Meldung ist in zwei verschlossene Umschläge zu stecken, der erste mit den Identifikationsdaten des Hinweisgebers zusammen mit einer Fotokopie des Ausweisdokuments; der zweite mit dem Inhalt der Meldung, um die Identifikationsdaten des Hinweisgebers von der Meldung zu trennen. Beide Umschläge sind in einen dritten verschlossenen Umschlag zu stecken, der außen die Aufschrift trägt: „Vertraulich. An den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz“. Es wird darum gebeten, für die Meldung das Whistleblowing-Formular zu verwenden, das auf der Website der Stiftung im Bereich „Transparente Verwaltung“ abgerufen werden kann und dem die Datenschutzerklärung beiliegt.

- **mündlich**: durch persönliches Treffen auf Antrag des Hinweisgebers. Der Antrag ist in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Vertraulich. An den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung“ zuzusenden; es wird ein schriftliches Protokoll über die Meldung verfasst, das der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung dem Hinweisgeber verliest, dem er zugleich die Datenschutzerklärung aushändigt.

Das Protokoll der Meldung ist vertraulich und wird in ein spezifisches Register eingetragen, das für das übrige Personal nicht zugänglich ist.

Die Meldung muss genau und detailliert sein

Meldungen kann nur nachgegangen werden, wenn Folgendes klar angegeben ist:

- Datum (möglichst auch Uhrzeit) und Ort, an denen der Verstoß stattgefunden hat;
- der/die Urheber des Verstoßes (oder Elemente, die dessen/deren Identifizierung ermöglichen);

- beteiligte Personen/ mögliche Zeugen;
- Beschreibung des Sachverhalts;
- eventuell unterstützende Unterlagen.

Verwaltung der Meldung

Empfänger der Meldung ist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RPCT) der Stiftung; der Bearbeiter der Meldung, dem die Ermittlungen zukommen, ist der Verwaltungsdirektor der Stiftung, es sei denn, es handelt sich um Verletzungen des Organisations- und Verwaltungsmodells und des Ethikkodex der Stiftung. In diesem Fall ist der Präsident des Aufsichtsorgans für die Ermittlungen zuständig. Diese Personen wurden mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.12.2023 zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ermächtigt und haben eine Datenschutzbildung erhalten.

Der RPCT, der die Meldung empfängt, hält die Identität des Hinweisgebers gegenüber dem Bearbeiter geheim.

Falls für den Empfänger oder den Bearbeiter ein Interessenkonflikt in Bezug auf eine bestimmte Meldung vorliegt (insofern er zum Beispiel der Gemeldete oder Meldende ist), ist den genannten ANAC-Leitlinien zufolge eine der Voraussetzungen gegeben, um eine externe Meldung an ANAC vorzunehmen. Der Zugang zu den Meldungen ist nur dem befugten Personal gestattet und der Schutz der Vertraulichkeit sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist auch durch spezifische im Ethikkodex vorgesehene Disziplinarmaßnahmen sicherzustellen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch für Personen, die die Meldung erhalten sollten, obwohl sie nicht dafür zuständig sind, sowie bei Verwendung anderer als der genannten Kanäle. Diese Verpflichtungen und die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen sind ausdrücklich im Ethikkodex vorzusehen.

Tätigkeiten des Empfängers und des Bearbeiters

Der Empfänger ist immer und ausschließlich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RPCT) der Stiftung. Der Empfänger:

- stellt dem Hinweisgeber innerhalb von 7* Tagen ab Erhalt der Meldung eine Empfangsbestätigung aus;
- * 15 Tage bei Urlaub des Empfängers
- führt den Dialog mit dem Hinweisgeber;
- wacht darüber, dass der Bearbeiter der Meldung ordnungsgemäß nachgeht.

Der Bearbeiter, der je nach Gegenstand der Meldung entweder der Verwaltungsdirektor der Stiftung oder der Präsident des Aufsichtsorgans ist, führt folgende anschließende Schritte aus:

a) Er bewertet die Zulässigkeit bzw. Begründetheit der Meldung:
Ungenau und nicht detaillierte Meldungen werden (aufgrund fehlender wesentlicher Elemente) als unzulässig zu den Akten gelegt, wenn:

- in der Meldung keine sachdienlichen Fakten genannt sind, um Ermittlungen durchzuführen;
- die Meldung so allgemein gehalten ist, dass der Sachverhalt nicht verständlich wird;
- die beigefügten Unterlagen nicht angemessen oder irrelevant sind oder nur die Dokumentation, aber keine Meldung übermittelt wurde.

Wegen offensichtlicher Unbegründetheit wird das Verfahren zum Beispiel eingestellt, wenn die Tatsachelemente eines Verstoßes laut GvD 24/2023 fehlen oder im Fall von offenkundig grundlosen sowie öffentlich bekannten Informationen oder bei Anschuldigungen, Forderungen oder Anliegen, die mit einem persönlichen Interesse des Meldenden zusammenhängen und ausschließlich seine individuellen Arbeitsbeziehungen mit der Stiftung oder mit Vorgesetzten betreffen.

b) Er führt eine interne Ermittlung durch: Dazu kann der Bearbeiter den RPCT auffordern, einen Dialog mit dem Whistleblower zu führen und von diesem – über denselben Kanal oder persönlich – weitere Dokumente und Informationen anzufordern. Falls nötig, kann der Bearbeiter auch Akten und Dokumente aus anderen Büros hinzuziehen sowie Dritte durch Anhörungen und andere Anfragen einbeziehen, wobei er stets darauf zu achten hat, dass die Vertraulichkeit des Hinweisgebers (sofern er zufällig dessen Identität erfahren hat) und des Gemeldeten geschützt bleibt.

Sofern sich ein Anschein der Begründetheit der Meldung ergibt, muss er sich umgehend entsprechend den jeweiligen Kompetenzen an die zuständigen internen Organe oder externen Einrichtungen wenden.

c) Er gibt dem Hinweisgeber innerhalb von zwei Monaten Rückmeldung, das heißt er teilt ihm die unternommenen oder geplanten Handlungen zur Bewertung des Sachverhalts, den Ausgang der Ermittlungen und die eventuell ergriffenen Maßnahmen mit. Die Mitteilung kann die Einstellung des Verfahrens, die Einleitung einer internen Untersuchung und die jeweiligen Ergebnisse bzw. ergriffenen Maßnahmen oder die Weiterleitung an die

zuständige Behörde beinhalten. Die Rückmeldung kann jedoch (nur wenn gerechtfertigte Gründe für die Durchführung weiterer Ermittlungstätigkeiten vorliegen) auch als Gespräch erfolgen. In diesem Fall müssen die Ergebnisse dem Hinweisgeber nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens dennoch innerhalb von vier Monaten mitgeteilt werden. Die möglichen Ergebnisse sind: begründete Ablehnung; Weiterleitung an die zuständigen Behörden; Ermittlungsergebnisse.

Auf der betreffenden Seite des Internetportals veröffentlichte Informationen

Unter dem folgenden Link sind alle Informationen zum Whistleblowing und dem entsprechenden gesetzlichen Schutz sowie das Formular für die Whistleblowing-Meldung zu finden: www.haydn.it

Insbesondere stehen unter dem genannten Link die Informationen zur Verwendung des internen Kanals und des externen Kanals bei der ANAC bereit, unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen, um Meldungen über diese Kanäle vorzunehmen, der zuständigen Personen, die mit der Bearbeitung der internen Meldungen betraut sind, sowie der Verfahren.

Angabepflicht des Whistleblowers

Der Hinweisgeber muss angeben, dass seine Identität geheim gehalten werden soll und er den Schutz vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen in Anspruch nehmen möchte. Unterlässt er dies, wird die Meldung als gewöhnliche Meldung behandelt und weder der für Whistleblower vorgesehene Schutz noch der Ausschluss des Zugangsrechts finden Anwendung. Falls in Bezug auf die Meldung ein Zugangsantrag gestellt wird, können die Bestimmungen der einzelnen Zugangsarten (je nach Fall Aktenzugang, Bürgerzugang, allgemeiner Zugang) Anwendung finden. Entsprechend kommt dem Bearbeiter des Zugangsantrags die Aufgabe zu, die gegensätzlichen Interessen abzuwägen und nach Gesprächen mit den Betroffenen – darunter der Hinweisgeber – zu beurteilen, ob er den Zugang zur Meldung im Einklang mit den Grundsätzen und Grenzen des GvD Nr. 33 von 2013 bzw. dem Landesgesetz 17/1993 gewähren will oder nicht.

Gibt der Meldende hingegen an, dass seine Identität geheim gehalten werden soll und er den Schutz vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen in Anspruch nehmen will (oder einfach, dass es sich um eine Whistleblowing-Meldung handelt), so finden sowohl die Garantie der Vertraulichkeit als auch der rechtlich vorgesehene Schutz Anwendung, mit entsprechendem Ausschluss der Meldung vom Aktenzugangsrecht.

Anonyme Meldung

Die Stiftung bearbeitet die Meldungen nur, wenn sie ausreichend genau und detailliert sind.

In jedem Fall können Hinweisgeber, die anschließend identifiziert wurden und ANAC mitgeteilt haben, dass sie Vergeltungsmaßnahmen erlitten haben, den Schutz in Anspruch nehmen, den das Dekret bei Vergeltungsmaßnahmen vorsieht.

Deshalb registriert der RPCT die eingegangenen anonymen Meldungen und ist verpflichtet, die entsprechende Dokumentation aufzubewahren, damit sie im Falle einer Mitteilung des Hinweisgebers an ANAC über erlittene Vergeltungsmaßnahmen aufgrund dieser Meldung wiederaufgefunden werden kann.

Meldungen, die internen Personen ohne Zuständigkeit für den Empfang zugesandt wurden

Wenn die Meldung als Whistleblowing-Meldung zu betrachten ist (das heißt, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich erklärt, dass er den entsprechenden Schutz in Anspruch nehmen will oder dieser Wille aus der Meldung hervorgeht, zum Beispiel aus Verhaltensweisen wie der Verwendung bestimmter Formulare oder dem Hinweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften), ist sie innerhalb von 7* Tagen ab Erhalt an den RPCT zu übermitteln und der Meldende ist über die Übermittlung zu informieren.

* 15 Tage bei Urlaub des Empfängers

Andernfalls wird die Meldung als gewöhnliche Meldung betrachtet und bearbeitet.

Im Ethikkodex der Stiftung Haydn sind sowohl die Pflicht für die umgehende Weiterleitung an den RPCT als auch die Geheimhaltungspflicht sowie die entsprechenden Sanktionen verankert.

Speicherdauer der Daten

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung der spezifischen Meldung erforderlich ist und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des Endergebnisses des Meldungsverfahrens.

Whistleblowing-Schulung

Im Rahmen der Pflichtschulungen zu Ethik und Integrität wird bis März 2024 eine spezifische Schulung zum Whistleblowing für das gesamte Personal eingeplant, wobei zwischen technischem bzw. Verwaltungspersonal und künstlerischem Personal unterschieden wird. Im Laufe der Monate November



FONDAZIONE HAYDN STIFTUNG

(Freitag, den 10., von 9 bis 13 Uhr; Dienstag, den 28., von 9 bis 13 Uhr) und Dezember 2023 (Donnerstag, den 7., von 9 bis 13 Uhr) fanden spezifische Schulungen für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und den Bearbeiter der Whistleblowing-Meldungen statt.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Stiftung am 18.12.2023

HAYDN.IT